Betreff:

WG: Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP

Von: Clemens.Dehn@hvbg.hessen.de < Clemens.Dehn@hvbg.hessen.de >

Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 13:04

An: Info Planungsbüro Fischer < info@fischer-plan.de >; Pia Anders < P. Anders@fischer-plan.de > Cc: Timo.Karl@hvbg.hessen.de; Arno.Fischer@hvbg.hessen.de; Florian.Schulz@hvbg.hessen.de;

Viktoria.Bernhard@hvbg.hessen.de

Betreff: WG: Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP

Amt für Bodenmanagement Fulda

Az. 2-FD-05-24-14-01-B-0003#008

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Anders,

- die von dem Planvorentwurf zum Bebauungsplan und FNP-Änderungen betroffenen Flächen liegen vollständig im Flurbereinigungsverfahren UF2414 Homberg (Ohm) A49.
- Nach interner Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung bestehen.
- Vorsorglich weiße ich darauf hin, dass durch die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz der Weg Wingenhain eine höher Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung erlangen kann.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Clemens Dehn Amt für Bodenmanagement Fulda Ländliches Bodenmanagement Peter-Grünberg-Platz 1 36341 Lauterbach (Hessen)

Telefon: +49 (611) 535 1463 Fax : +49 (611) 327605203

E-Mail: clemens.dehn@hvbg.hessen.de

Internet: https://hvbg.hessen.de

Amt für Bodenmanagement Fulda (05.01.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Wegeparzelle Wingenhain wird vorliegend teilweise als Straßenverkehrsfläche und teilweise als landwirtschaftlicher Weg / Grasweg gesichert. Eine Bewahrung für landwirtschaftliche Fahrzeuge ist weiterhin möglich. Hierzu erfolgt aber noch eine Abstimmung im Rahmen des vorliegenden Planes mit dem AfB.

avacon

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB Frau Pia Anders Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Lfd.-Nr.: 23-000546 / LR-ID: 1017010-AVA (bitte stets mit angeben)

Ihr Zeichen: Will / Anders

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt Bebauungsplan "Wingenhain" - 1. Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Anders,

- gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die im Betreff genannte Bauleitplanung in der Stadt Homberg (Ohm) befindet sich südwestlich des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung.
- 2 Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.
- 3 Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Kay Pohl Digital unterschrieben von Kay Pohl 15:17:34+01'00' Kay Pohl 15:17:34+01'00'

Sebastian Digital unterschrieben von Sebastian Drechsler Datum: 2023.12.11 A.

Sebastian Drechsler

Anlage Planwerk der Sparte Hochspannung Sitz: Helmstedt Amtsgericht Braunschweig HRB 203312

Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Drechsler Region West Betrieb Spezialnetze Gas T +49 53 41-2 21-3 65 36 fremdplanung@avacon.de

Datum 11. Dezember 2023

Mitglieder der Geschäftsführung André Bruschek Christian Ehret Frank Schwermer Avacon Netz GmbH (11.12.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Die Leitung, inkl. Schutzstreifen, liegt nördlich und vollständig außerhalb des vorliegenden Plangebietes. Demnach besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Eine erneute Beteiligung erfolgt zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

ANHANG

Datum 11. Dezember 2023

Lfd.-Nr.: 23-000546 / LR-ID: 1017010-AVA (bitte stets mit angeben)
Ihr Zeichen: Will / Anders
Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt
Bebauungsplan "Wingenhain" - 1. Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß

§ 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Sicherheitsabstände zu unserer sich außerhalb des Anfragegebietes befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Kirchhain – Ohmtal", LH-11-1085 (Mast 035-037) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

- 5 Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.
- Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magne-6 tische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.

Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BlmSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BlmSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

- Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden.
- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf, da die geplante Bebauung nicht näher an die vorhandene Leitung heranrückt als die Bestandsbebauung.

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Leitung verläuft nördlich und damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Die Baufenster orientieren sich vorliegend am Bestand und rücken nicht näher an den Schutzstreifen heran als die Bestandsbebauung. Von der Baugrenze wird ein Abstand zur Leitung von über 60 Metern eingehalten.

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Vorgesehene Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

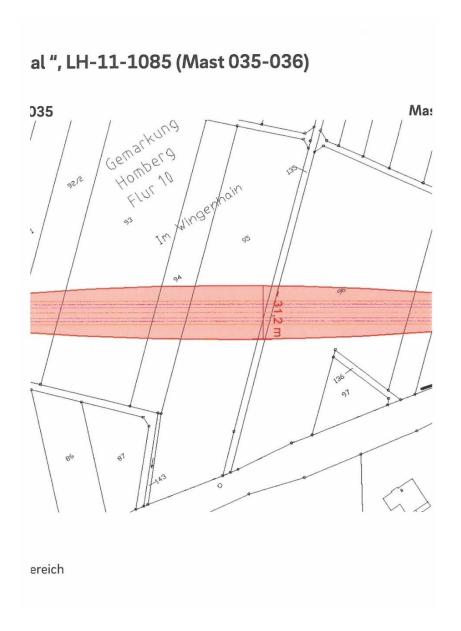
Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten.

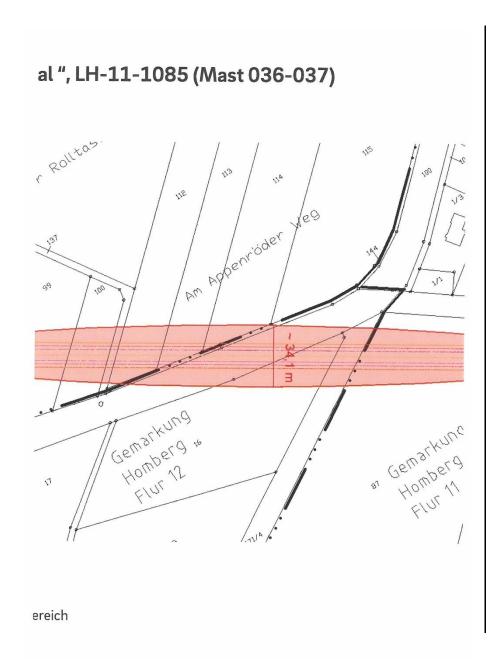
Kranstellplätze im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes.

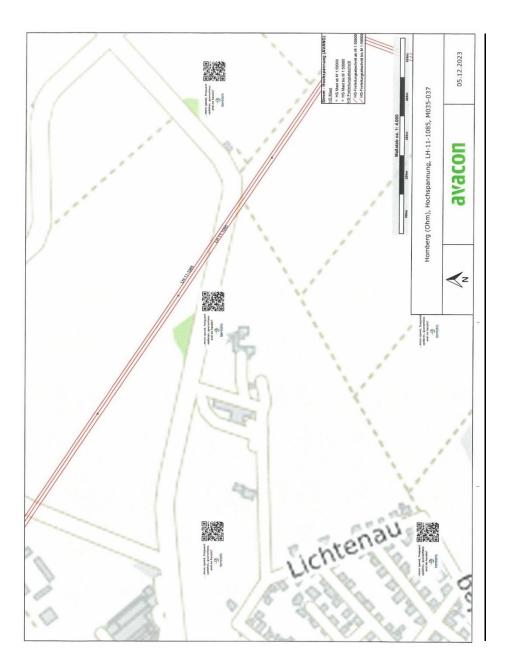
Datum 11. Dezember 2023

Zu 9.: Die Allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Abstandes vom Plangebiet zur vorhandenen Leitung besteht vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.







Betreff:

WG: Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP

Von: Neubaugebiete_PTI_24_Fulda_@telekom.de <Neubaugebiete_PTI_24_Fulda @telekom.de>

Gesendet: Montag, 18. Dezember 2023 07:33 **An:** Pia Anders < P. Anders@fischer-plan.de>

Betreff: AW: Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP

Sehr geehrte Frau Anders, zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht!

1 In dem genannten Gebiet plant der Wettbewerber "TNG Stadtnetz GmbH" den Glasfaserausbau! Somit werden wir als Deutsche Telekom uns nicht an den Erschließungsmaßnahmen beteiligen.

https://www.tng.de/privatkunden/ausbaugebiete/hessen/homberg/

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen Patrick Fischer

DEUTSCHE TELEKOM TECHN1K GMBH
Technik NI. Südwest
Patrick Fischer
BBI PTI 24
Eigilstr. 2, 36043 Fulda
E-Mail: Neubaugebiete PTI 24 Fulda @telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Deutsche Telekom Technik GmbH (18.12.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum ergänzt.

 Von:
 Stefan.Heyar@forst.hessen.de

 Gesendet:
 Mittwoch, 20. Dezember 2023 09:23

 An:
 Info_Planungsbüro Fischer

Betreff: Stellungnahme "Wingenhain" Homberg/Ohm

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

HessenForst, Romrod

Az.: P21 Homberg "Wingenhain"

Sehr geehrte Damen und Herren,

- durch die Bauleitplanung, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Bereich der Kernstadt Homberg (Ohm) "Wingenhain" werden keine forstlichen Interessen berührt. Die im Plangebiet befindlichen Baumgruppen sind nicht als Wald i.S.d. Hess. Waldgesetzes anzusehen.
- 2 Aus Sicht der Unteren Forstbehörde spricht nichts gegen die Planungen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stefan Heyar

HessenForst, Forstamt Romrod Bereichsleiter Dienstleistung und Hoheit

Tel.: 06636 - 91793 - 22 Fax: 06636 - 91793 - 20

Zeller Straße 14 36329 Romrod http://www.Hessen-Forst.de

Landesbetrieb nach § 26 der LHO; USt-Id-Nr.: DE220549401; Gerichtsstand Kassel

HessenForst (20.12.2023)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bezeichnung *Wald* steht als Entwicklungsziel für die hierfür im Bebauungsplan abgegrenzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Hier sind bereits dichte Gehölzbestände vorhanden, die sich künftig zu Wald weiterentwickeln sollen. Daher wird an der Festsetzung im Bebauungsplan festgehalten.

Zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Schotten



Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

Postfach 1164, 63675 Schotten

Planungsbüro Fischer Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Aktenzeichen

34 c 1 - BV 13.3 Zi - 23-036682

Zimmerling, Thorsten Telefon Fax

(06044) 609 135 (06044) 609 215

thorsten.zimmerling@mobil.hessen.de

E-Mail Datum

Bauleitplanung der Stadt Homberg/Ohm, Kernstadt

- Änderung des FNP im Bereich des BBP "Wingenhain"-1.Änderung
- Stellungnahme der TÖB gemäß § 4 (1) BauGB und Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
- Ihr Schreiben vom 11.12.2023, Eingang: 11.12.2023, Az.: Will/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

2 3 gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Unsere eventuellen Anregungen oder Bedenken werden wir zum Bebauungsplan äußern.

Zu gegebener Zeit bitten wir um Übersendung einer Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des rechtskräftigen Bauleitplanes.





Emgang: 2.5 Jan. 2024

Hessen Mobil Vogelsbergstraße 51 63679 Schotten mobil.hessen.de

Telefon: (06044) 609 0 Fax: (06044) 609 200 USt-ldNr.: DE811700237 BIC: HELADEFFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen Zahlungen: HCC-Hessen Mobil St.-Nr.: 043/226/03501 IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512 EORI-Nr.: DE1653547

Beschlussempfehlungen

- Zu 1.: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

WG: Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP

Von: Landesplanung@hlnug.hessen.de <Landesplanung@hlnug.hessen.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. Dezember 2023 07:28

An: Pia Anders <P.Anders@fischer-plan.de>
Betreff: AW: Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange in o.g. Angelegenheit eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen

Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Giselle Minor

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Dezernat G2, Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken

Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.

-koordinierte Landesplanung-

Rheingaustraße 186

D-65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611 6939-756 Fax: +49(0)611 6939-555

E-Mail: giselle.minor@hlnug.hessen.de

Internet: www.hlnug.de

https://twitter.com/hlnug hessen

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (06.12.2023)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Regierungspräsidium Gießen wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.



Eingang: 14. Dez. 2023

Zur Bearbeitung Planungsburo Fischer PartG mbB Im Nordpark 1-35435 Wettenberg

VOGELSBERGKREIS Der Kreisausschuss

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

An das Planungsbüro Fischer Im Nordpark 1

35435 Wettenberg



Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum Sachgebiet Landwirtschaft und Agrarförderung

Herr Stefan Rhiel T: +49 6631 792-703 F: +49 6631 792-701

stefan.rhiel@

Standort: Marburger Straße 69

Zimmer-Nr: 117 Sprechtage: nach telefonischer Vereinbarung

Az: TÖB 142/2023 Datum: 12.12.2023

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt Bebauungsplan "Wingenhain" - 1. Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.06.2023; Az: Will / Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

- laut Erläuterungsbericht sollen mit dieser Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Alten- und Pflegeheimes geschaffen werden.
- Die südliche Wegeparzelle (Flurstück 172/4) ist in ausreichender Dimension für moderne landwirtschaftliche Fahrzeuge zu erhalten.
 - Insofern naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind, sollten diese vorzugsweise innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Maßnahmen im Offenlandbereich, sollten außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen oder an Gewässern durchgeführt werden, es können auch bestehende Kompensationsmaßnahmen aufgewertet bzw. ergänzt werden.
- Aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft kann ich der Bauleitplanung zustimmen, insofern den zuvor genannten Anforderungen entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Rhiel

Kreisausschuss des

BIC HELADEFIERI

Kreisausschuss des Vogelsbergkreis, Landwirtschaft (12.12.2023)

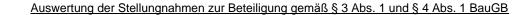
Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Wegeparzelle Wingenhain wird lediglich als Bestand festgesetzt und keine Änderung daran vorgenommen, sodass die Breite der Straße durch die vorgelegte Planung nicht eingeschränkt wird. Darüber hinaus erfolgt noch eine Abstimmung mit dem AfB, da sich das Plangebiet in der Flurbereinigung befindet und die südöstlich angrenzenden lw. Flächen für landwirtschaftliche Fahrzeuge erreichbar sein müssen.

- Zu 3.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Kreisausschuss des Vogelsbergkreis, Gesundheitsamt (19.12.2023)

VOGELSBERGKREIS

Der Kreisausschuss



Gesundheitsamt Umwelt- u. Infektionshygiene

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Planungsbüro Fischer Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

PLANUNGSBÜRO Frau Brehler T: 06641 977-198 F: 05641 977-1790 F: 06641 977-1790

Eingang: 21. Dez. 2023

Zur Bearbeitung: Planungsbüro Fischer PartG mbB Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Hygiene@vogelsbergkreis.de

Standort: Gartenstraße 27 36341 Lauterbach

Zimmer: C 234

Sprechtage: nach Vereinbarung

AZ: 53.3. /20

Datum: 19.12.2023

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm) Kernstadt Bebauungsplan "Wingenhain" 1. Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug zu o. g. Bauleitplanung

Wie aus den Planunterlagen bereits zu entnehmen ist, liegt das Vorhaben innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Wohratal-Stadtallendorf, Schutzzone IIIB. Wir empfehlen hierzu die Stellungnahme des Amtes für Wasser und Bodenschutz des Landkreises Marburg Biedenkopf einzuholen

Mit freundlichen Grüßen

Hygieneinspektorin

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Wasser und Bodenschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird zum Entwurf hin ebenfalls beteiligt. Die Stellungnahme des Amtes für Wasser und Bodenschutz LK VB ist in dieses Dokument eingestellt.

Im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird bereits auf das Trinkwasserschutzgebiet verwiesen, sodass vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

VOGELSBERGKREIS

Der Kreisausschuss

Vogelsbergkreis • Der Kreisausschuss • 36339 Lauterbach

Planungsbüro Fischer Herrn Mathias Wolf Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Aktenzeichen:	UNB-50012-24-36					
Gemarkung Flur Flurstück(e)	Homberg	12	21			
	Homberg	12	20			
	Homberg	12	19/1			
	Homberg	12	18/1			
	Homberg	12	17 u.a.			
Vorhaben:	Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm) - Kernstadt					
	Bebauungsplan "Wingenhain" - 1.Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem					

Sehr geehrter Herr Wolf,

Antragsteller(in)

1

2

3

4

wir danken Ihnen für die Beteiligung in oben genanntem Verfahren, zu welchem wir nachfolgend Stellung beziehen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf beide Verfahren.

Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

Marktstraße 26

35315 Homberg (Ohm)

Grundsätzlich stimmen wir der Änderung des Bebauungsplanes unter Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen zu:

- Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zur Entwurfsoffenlage vorzulegen. Jeglicher Eingriff in umgesetzte Kompensationsmaßnahmen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, im Besonderen der Amphibienhabitate, sind unzulässig – auch für temporäre Eingriffe während der Bauarbeiten.
- Sofern Bauarbeiten w\u00e4hrend der Amphibienwanderungen stattfinden, ist das Baufeld mit Amphibienz\u00e4unen abzugrenzen. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- 3. Im Umweltbericht sind die geplanten Eingriffe in bisher unbebaute und unbefestigte Flächen konkreter zu beschreiben. In diesem Zusammenhang ist zu bestimmen, inwieweit sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf aus den geplanten baulichen Erweiterungen ergibt. Bereits als Grünflächen oder Kompensationsflächen ausgewiesene Flächen des Bestandsbebauungsplanes können für die Kompensation nur angerechnet werden, wenn eine konkrete

Kreisausschuss des Vogelsbergkreis, Untere Naturschutzbehörde (18.01.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur frühzeitigen Beteiligung lag bereits ein faunistisches Gutachten (Ergebnisbericht) mit aus. Dieses wird zum Entwurf finalisiert und erneut öffentlich mit ausgelegt.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das faunistische Gutachten hat ergeben, dass für die Artengruppe Amphibien Kammmolche im Nordwesten des Gebietes vorhanden sind. Der Bereich des dortigen Teiches wird vorliegend durch die Planung gesichert. Die vorliegende Planung orientiert sich zudem stark am Ursprungsbebauungsplan und greift die darin festgesetzten Kompensationsflächen wieder auf. Die Entwicklungsziele werden dabei teilweise an den vorhandenen Bestand angepasst. Insbesondere die vorhandenen Gehölzstrukturen werden zum Erhalt festgesetzt. Der erforderliche naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleich wird zum Entwurf in der Plankarte des Bebauungsplanes, Begründung sowie im Umweltbericht festgesetzt und thematisiert.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Hinweisteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.

Die Hinweise sind an die nachfolgende Ebene der Bauausführung adressiert und dort zu beachten. Im Rahmen der weiteren Planung werden für den Vorhabenträger Zeitschienen für eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Vorliegend besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.

Entsprechende Ausführungenund Bewertungen zu den Themen Eingriff sowie Kompensationserfordernis werden zum nächsten Verfahrensschritt in dem Umweltbericht ergänzt.

Amt für Bauen und Umwelt Untere Naturschutzbehörde Frau Scharf

astrid.scharf@vogelsbergkreis.de

T: +49 6641 977-261 F: +49 6641 977-461

Standorf: Goldheld 20

36341 Lauterbach

nach Vereinbarung

Lauterbach, den 18.01 2024

Sprechtage:

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom 5

Maßnahmenplanung und ein nachgewiesenes Aufwertungspotential ergibt.

4. Wir verweisen auf §35 HeNatG, wonach zum Schutz nachaktiver Tierarten (...) jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden soll. Dazu zählt in der Regel u.a. jede Beleuchtung, die das Licht auf Grund des Zwecks oder der Beschaffenheit der Lichtanlage außerhalb der Bereiche, für die es bestimmt ist, lenkt. Hierbei gilt im Besonderen, wenn es im montierten Zustand über die Nutzfläche und die Höhe des Horizonts strahlt und dadurch eine Fernwirkung und Aufhellung der direkten Umgebung verursacht (§35 Abs. (1) Nr. 2 HeNatG). Es sind daher grundsätzlich verbindliche Festsetzungen zur Reduktion von Lichtemissionen zu treffen.

Im Besonderen ist für die Neuerrichtung baulicher Anlagen zu berücksichtigen, dass es nicht zur Anstrahlung der Kleingewässer mit Artenschutzrelevanz kommt. Insbesondere Gewässerorganismen reagieren nach Ergebnissen aktueller Forschung sensibel auf Lichteinstrahlung.

6

7

- 5. Vogelschlag / Spiegelnde Fassaden: §37 HeNatG trifft Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden. Hiernach ist die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² in der Regel unzulässig (§37 Abs. (2) HeNatG). Weiterhin sind bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper großflächige und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort, wie sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird (§37 Abs. (3) HeNatG). Entsprechende Festsetzungen sind verbindlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Schottergärten: Gemäß §35 Abs. (9) HeNatG sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach §8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu treffen.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Scharf

Hinweis: Die fallbezogenen Dalen werden elektronisch gespeichert.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Zum Entwurf wird hierzu eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt.

Diese bezieht sich auf Neuanlagen ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Zu 6.: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag bei transparenten Glasflächen ist bereits eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan enthalten, sodass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Zu 7: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Zum Ausschluss von Schottergärten ist bereits eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan enthalten, sodass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

VOGELSBERGKREIS Der Kreisausschuss



Vogelsbergkreis -Der Kreisausschuss- 36339 Lauterbach

Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) Marktstraße 26 36315 Homberg (Ohm)

über

Planungsbüro Fischer Partnergesellschaft mbB Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Eingang: 02. Jan. 2024

Zur Bearbeitung Planungsbüro Fischer PartG moß Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Amt für Bauen und Umwelt Wasser- und Bodenschutz

Markus Wörner F: +49 6441 977-5127

markus.woerner@ vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20 36341 Lauterbach

7immer-Nr Sprechtage: nach Vereinbarung

Unser Az: UWB-7-009-W-0012101-4

Ihr Az: Will / Anders Datum: 20.12.2023

Bauleitplanung:	Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Homberg				
Bebauungsplan:	Bebauungsplan "Wingenhain" 1. Änderung und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich				
Gemarkung/Flur- Nr./ Flurstück-Nr.:	Gemarkung Homberg	Flur 12	Flurstücke 17/0, 18/1, 19/1, 20/0, 21/0, 172/4, 173/0 und 210/1		
Beteiligung:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB				

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Anforderungen, Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange

Bezüglich der Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung verweisen wir auf die nachfolgenden Arbeitshilfen:

- → Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014)
- → Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben der ARGF Bau vom November 2018
- → Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und im Gewässerrandstreifen in Hessen (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom Juli 2020)

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter https://www.vogelsbergkreis.de/index.php?id=53 finden Sie die nach Artt. 13 + 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises

36341 Lauterbach T: +49 6641 977-0 F: +49 6641 977-336 info@vogelsbergkreis.de www.vogelsbergkreis.de

Bankverbindung: IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40

Seite 1 von 5

Kreisausschuss des Vogelsbergkreis, Wasser- und Bodenschutz (20.12.2023)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung ist bereits in Anlehnung an die benannte Arbeitshilfe aufgebaut, sodass vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf besteht. In der Entwurfsbegründung wird die aktuelle Arbeitshilfe von August 2023 verwendet.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet, sodass vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf besteht. In der Entwurfsbegründung wird die aktuelle Arbeitshilfe von August 2023 verwendet, in der auch Hinweise zum Hochwasserschutz und zur Hochwasservorsorge aufgeführt sind.

Zur Vermeidung verwaltungsbedingter Verzögerungen empfehlen wir, schon frühzeitig in der Planungsphase die für den Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden zu kontaktieren.

Die Bauleitplanung bildet die ideale Planungsebene, in der wirkungsvoll und nachhaltig vorsorgender Hochwasserschutz betrieben werden kann.

Die Nutzung kann z.B. in Überschwemmungsgebieten oder Überflutungsbereichen so eingeschränkt werden, dass keine oder nur geringe Sachschäden infolge von Hochwasser entstehen. Auch ohne Gewässernähe können Starkregen zu Schäden durch Überflutung führen. Fließwege entstehen in Geländesenken (z.B. Gräben) und konzentrieren sich in Richtung Taltiefpunkt. Im Rahmen der Bauleitplanung können für diese Fließpfade Korridore vorgesehen und freigehalten werden, die ein schadloses Abfließen ermöglichen. Ebenso können Vorgaben zur Geländemodellierung gemacht werden, um Fließwege von Sachwerten fern zu halten.

Das Land Hessen hat mit dem Projekt "KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen" ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Dabei werden die Starkregen-Hinweiskarten, Fließpfadkarten und Starkregen-Gefahrenkarten unterschieden. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) einsehbar.

Starkregen und Wegeführung (ACHTUNG: NEUER TEXTBAUSTEIN)

Wir weisen darauf hin, dass versiegelte Flächen (hier: Verkehrswege) bei hängigen Lagen und Starkregen als Fließpfade wirken. Unter diesem Aspekt sollte berücksichtigt werden, ob und in wie fern die nördlich gelegene Straße "Zum Kapellenwald" in seiner gesamten Breite voll versiegelt werden muss und so das Wasser zielgerichtet in das Tal geführt wird. Dadurch wird eine Hochwassergefahr "provoziert", die zu bewerten ist. Über Querrinnen oder die ausgeführte Neigung kann Abhilfe geschaffen werden.

Dachbegrünung

Wir empfehlen dringend die Festsetzung einer Dachbegrünung, nicht nur den Hinweis auf eine Zulässigkeit. Besonders vor dem Hintergrund der großen Dachfläche der Feuerwehr stellt eine Dachbegrünung eine wichtige Verwertungsmöglichkeit für den anfallenden Bodenaushub dar. Zudem kann auch eine beachtliche Menge an Niederschlagswasser gebunden werden. Die Dachbegrünung kann als gleichzeitiger Nebeneffekt der Klimaverbesserung herangezogen werden. Große "nackte" Dächer sollten nicht das Mittel der Wahl sein und führen zur Aufheizung.

Wir weisen darauf hin, dass PV-Anlagen auch mit Dachbegrünung funktionieren. Die beiden Maßnahmen begünstigen sich sogar gegenseitig, da eine Kühlung der PV-Anlagen von unten erfolgt.

Bodenschutzrecht Allgemein

Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (Aushubmaterial)

Bezüglich des Auf- oder Einbringens von Materialien > 600 m³ auf oder in den Boden verweisen wir auf das Hessische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach sind zulassungsfreie Vorhaben beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

8 Vorsorgender Bodenschutz

Die Bewertung der Belange zum Vorsorgenden Bodenschutzes liegt in der Zuständigkeit des Regierungspräsidium Gießen - Abteilung IV Umwelt - Dezernat 41.4 "Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz".

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Bei Starkregen handelt es sich um unvorhergesehene Ereignisse. Ein vollständiger Schutz ist gerade bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen häufig nicht möglich, da hier eine Vielzahl an Faktoren eine Rolle spielen. Der Bebauungsplan enthält eingriffsminimierende Festsetzungen, die grundsätzlich dazu dienen, die im Plangebiet anfallenden Abwassermengen, einschließlich des Niederschlagswassers zu reduzieren (Beibehaltung der bisherigen Versickerung; Eingriffsminimierung): Zu nennen sind hierfür u.a.

- Begrenzung der Grundflächenzahl auf GRZ=0,4 und GRZ=0,5
- Festsetzung der Grundstücksfreiflächen als natürliche Grünflächen / Garten
- Ausschluss von wasserundurchlässigen Folien/ Vlies zur Freiflächengestaltung
- · Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen etc.
- Zisternen zur dezentralen Sammlung von Niederschlagswasser

Die allgemeinen Hinweise zum Projekt KLIMPRAX des Landes Hessen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein weiterführender Handlungsbedarf.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend liegt nördlich an das Plangebiet angrenzend die Landesstraße L3072. Hier ist eine Versiegelung im Bereich der Fahrbahn der Landesstraße vorhanden. Die Planungshoheit für den Straßenraum der qualifizierten Straße liegt beim Land Hessen. Die Hinweise sind daher an Hessen Mobil gerichtet.

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird bereits geregelt, dass Flachdächer von Hauptgebäuden dauerhaft extensiv zu begrünen sind. Es wird ebenso bereits darauf hingewiesen, dass PV-Anlagen ergänzend zulässig sind. Demnach besteht vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf. Die Hinweise auf die Feuerwehr und den für die Dachbegrünung zu verwendeten Bodenaushub macht beim vorliegen Plan keinen Sinn.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sowohl in der Begründung wie auch im Umweltbericht wird sich mit dem Bodenschutz auseinandergesetzt.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Wir möchten Sie bitten, die vorgenannte Stelle am Verfahren zu beteiligen.

Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen

Für die oben genannten Grundstücke liegen nach heutiger Abfrage keine Eintragungen über Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen, altlastenverdächtige Flächen, Grundwasserschadensfälle oder schädliche Bodenveränderungen) in dem "Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS-AG) des Landes Hessen vor.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass in dieser oben genannten Datenbank vermutlich Defizite bezüglich fehlender Eintragungen durch die Eintragungspflichten bestehen. Es ist jedoch auch möglich, dass uns eingetretene Schadensfälle nicht gemeldet wurden. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, zusätzlich Auskünfte aus Ihren Unterlagen einzuholen.

Lage im Schutzgebiet

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich innerhalb der Zone III B des amtlich festgestellten Trinkwasserschutzgebietes der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, steht dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Lage am Gewässer

Die Bauleitplanung grenzt an den Gewässerrandstreifen (Uferbereich) des oberirdischen Gewässers "Michelbach". Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 m und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches 5 m breit. Er dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen (Uferbereich) bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Absätze 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die Errichtung baulicher Anlagen sowie Geländeauftrag und -abtrag sind in dem Gewässerrandstreifen grundsätzlich nicht zulässig.

Siehe hierzu auch die textlichen Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 4.4.

Lage im Überschwemmungsgebiet

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76, 77 und 78 WHG in Verbindung mit §§ 45, 46 und 47 HWG tangiert.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten.

Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation <u>ohne Vermischung mit Schmutzwasser</u> in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgeführt.

Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (insb. Bauausführung) ist der Hinweis entsprechenden zu beachten.

Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Dezernat wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgeführt.

Zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechende Hinweise sind bereits im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten, sodass vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Hinweise und Regelungen sind im Bebauungsplan (Plankarte, Festsetzungen und Begründung) bereits beachtet und dargestellt.

Zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 13.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind im Rahmen der nachfolgenden Entwässerungsplanung, Bauantragsverfahren und Bauausführung zu beachten, entsprechende Hinweise und Festsetzungen erfolgten bereits im Bebauungsplan.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat die ortsnahe Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers Vorrang vor der Einleitung in ein Fließgewässer bzw. Kanalisation. Falls die Untergrundverhältnisse eine gezielte Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung eine Rückhaltung vorzusehen. Die fehlende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen.

Vor einer Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Verwertung, Rückhaltung und/oder Versickerung, auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen

Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, von der eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeht, und die zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Absatz 1, Ziffer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung darstellt, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen.

Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers (direktes Abtraufen) **ohne** Konzentrierung durch Dachrinnen und Fallrohre bzw. Bodenabläufe über die natürlich vorhandenen Bodenschichten (Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei.

Eine direkte Einleitung in ein vorhandenes oder neu angelegtes Gewässer ohne Rückhaltung ist nicht möglich.

Störungen im Gleichgewicht des Wasserhaushaltes sind durch Maßnahmen der dezentralen Niederschlagswasserrückhaltung und Versickerung und der Regenwasserbewirtschaftung weitgehend zu kompensieren. Im Rahmen der Konkretisierung der Entwässerungsplanung ist nachzuweisen, dass die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgeleitete Niederschlagsmenge den derzeitigen natürlichen Abfluss nicht überschreitet. Entsprechende Flächen sind in der Planung gaf, auszuweisen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren ist die Einleitung des nicht verunreinigten Niederschlagswassers in die im nordöstlichen Teil befindliche Wasserfläche zu prüfen.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen liegen für die Bestandsgebäude keine Einleiterlaubnisse bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung vor.

Beschränkung Versiegelungsgrad

Neben einer Beschränkung des Versiegelungsgrades und die Vorgabe einer Brauchwasserverwertung, ist eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben - und eine dezentrale oder zentrale Niederschlagswasserrückhaltung textlich im Bebauungsplan festzusetzen.

Drosselabfluss

16

19

Durch bautechnische Maßnahmen ist im Rahmen der Erschließung sicherzustellen, dass der Abflussanteil aus dem geplanten Siedlungsgebiet abgeleitete Niederschlagsmenge den derzeitigen
Abfluss des unbebauten Grundstücks nicht überschreitet (Drosselabfluss).

Abwasser - Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, so dass der bestmögliche Schutz des Gewässers vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Sie sind im Rahmen der nachfolgenden Entwässerungsplanung, Bauantragsverfahren und Bauausführung zu beachten.

Zu 15.: Die allgemeinen Hinweise zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis ist an die nachfolgende Ebene des Baugenehmigungsverfahrens adressiert und dort zu beachten.

Zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis ist an die nachfolgende Ebene des Baugenehmigungsverfahrens adressiert und dort zu beachten.

Zu 17: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan werden bereits Maßnahmen zum dezentralen Niederschlagswassermanagement im Bebauungsplan festgesetzt (Zisternen, Begrenzung Versiegelungsgrad, wasserdurchlässiger Wegeaufbau, etc.). Die abschließende Fachplanung zum Niederschlagswassermanagement obliegt der Erschließungs- bzw. Entwässerungsplanung. Auf Ebene des Bauleitplanung besteht vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis ist an die nachfolgenden Planungsebenen der Erschließungsplanung und dem Bauantragsverfahren adressiert und dort zu beachten.

Zu 19.: Die allgemeinen Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen nicht den Regelungsrahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, sodass vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

- Das anfallende häusliche und/oder gewerbliche Abwasser ist in Absprache mit dem Kanalnetzund Kläranlagenbetreiber über die Kanalisation der Kläranlage Nieder-Ofleiden zuzuführen.
- 21 Kompensationsmaßnahmen

Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht sollten erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen verstärkt im Gewässer- und Auenbereich vorgenommen werden.

Baugrubenwasserhaltung

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich zum Bebauungsplan während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Vogelsbergkreis, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz erforderlich. Über den Einsatz von Maßnahmen und Anlagen zur Grundwasserhaltung sowie über die Notwendigkeit einer Erlaubnis für die Grundwasserableitung entscheidet die vorgenannte Behörde.

Endbemerkungen, Bauleitplanung

Bei Beachtung der Stellungnahme bestehen seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz keine Einwände gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan "Wingenhain", 1. Änderung und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich der Stadt Homberg (Ohm) im Stadtteil Homberg, Planstand: 27. November 2023.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Bauingenieur

- Zu 20: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgeführt.
- Zu 21.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 22.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgeführt.
- Zu 23.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ovag Netz GmbH www.ovag-netz.de



ovag Netz GmbH • Postfach 10 07 63 • 61147 Friedberg

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB Im Nordpark 1 35435 Wettenberg Sophie Hartig Netzplanung & Strategie ES/SH

Telefon 06031 82 67222 Mobil 0160 91286147 E-Mail sophie.hartig@oyag-netz.de

Datum 16.01.2024

Stadt Homberg (Ohm) Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bebauungsplan "Wingenhain" – 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an unseren Bestandsanlagen notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Stadt Homberg (Ohm) dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung werden wir der Stadt vorlegen. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir von einer üblichen Bezugs- bzw. Einspeiseleistung aus. Die Versorgung, des im Planungsbereich ausgewiesenen Gebietes mit elektrischer Energie kann durch entsprechende Netzerweiterung erfolgen.

- Sollte ein externer Ausgleich erforderlich werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der Ausgleichsfläche sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.
- Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan (dieses Vorhaben).

Mit freundlichen Grüßen

Hartig, Sophie,
ovag Netz GmbH,
ES Digital unterstriteliberiven
Hartig, Sophie, ovag Netz GmbH,
ES Dieum: 2024.01.16 1136:52
OVO

ovag Netz GmbH

ovag Netz GmbH. Hanauer Straße 9-13. 61169 Friedberg. Telefon. 06031 82-0. Telefax. 06031 82-1332. E-Mail netznutzung@ovag-netz.de. Geschäftsführer. Thorsten Piee. Vorsitzender des Aufsichtsrastes. Joachim Annold. Registregnent Friedberg HR 8808. Sitz der Geschischaft Friedberg (Hessen). Baniverbindung IBAN DESS218800709060007128. URLABEFFIRI. Glübunger-1D DEST220000001288. URLABEFFIRI. GLÜBUNGER-1D DEST200000001288. URLABEFFIRI. GLÜBUNGER-1D DEST20000001288. URLABEFFIRI. GLÜBUNGER-1D DEST20000001288. URLABEFFIRI. GLÜBUNGER-1D DEST200000001288. URLABEFFIRI. GLÜBUNGER-1D DEST20000001288. URLABEFFIRI. GLÜBUNGER-1D DEST200000001288. URLABEFF

Ovag netz GmbH (16.01.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Beteiligung der OVAG Netz im weiteren Verfahren erfolgt.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Elektronische Post

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-H 4323-2023

Ihr Zeichen: Frau Pia Anders Ihre Nachricht vom: 05.12.2023 Ihr Ansprechpartner: Norbert Schuppe Zimmernummer:

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB Stadtplaner + Beratende Ingenieure Im Nordpark 1

Telefon/ Fax: 06151 12 6510/ 12 5133 E-Mail: Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de

35435 Wettenberg

kmrd@rpda.hessen.de

Kampfmittelräumdienst:

Homberg (Ohm), "Wingenhain"

Bauleitplanung; Bebauungsplan - 1. Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2, Kollegiengebäude 64283 Darmstadt

www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten Mo. - Do. Freitag

Telefon:

Telefax:

8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr 06151 12 0 (Zentrale) Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel: 06151 12 6347 (allgemein) Haltestelle Luisenplatz

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (08.01.2024)

Beschlussempfehlung

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgeführt.

Darüber hinaus besteht vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: Dokument Nr.:

RPGI-31-61a0100/25-2014/11 2023/1790478

Bearbeiter/in: Jens Arnold Telefon: 0641 303-2351

Telefax: 0641 303-2197 F-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de

Will / Anders Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom: 05.12.2023

18. Januar 2024 Datum

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm); hier: Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes "Wingenhain" - 1. Änderung in der Kernstadt

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.12.2023, hier eingegangen am 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Langstrof, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2416

Mit der vorliegenden Planung soll ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 geändert werden. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Renovierung/Sanierung und Erweiterung der Gebäude der Schottener Soziale Dienste gGmbH durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wohnen und Pflegeeinrichtung auf einer Fläche von ca. 4 ha.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt das Plangebiet zu rund 3/4 als Vorranggebiet Siedlung Bestand (Ostteil) sowie zu rund 1/4 als Vorranggebiet Siedlung Planung (Westteil) dar.

35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7 Postanschrift: 35338 Gießen • Postfach 10 08 51 Telefonzentrale: 0641 303-0 Zentrales Telefax: 0641 303-2197 Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de Internet: http://www.rp-giessen.de

2

Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr Freitag 08:00 - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird

Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7





Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Regierungspräsidium Gießen (18.01.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich sind splitterhafte Siedlungsentwicklungen und disperse Siedlungsstrukturen auszuschließen (vgl. Ziel 5.1-2 des RPM 2010). Die von der Ortslage Homberg (Ohm) abgesetzte Lage der Einrichtung der Schottener Soziale Dienste gGmbH ist ausschließlich vor dem Hintergrund der speziellen Anforderungen der dort betriebenen Wohngruppen für altersgerechtes bzw. betreutes Wohnen sowie Pflege begründbar und insofern statthaft.

Die Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen u. a. (vgl. Ziel 5.2-1), In den Vorranggebieten Siedlung Planung hat dabei die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen (vgl. Ziel 5,2-3). In den Planunterlagen wird umfassend auf den für diese Planung ursächlichen Bedarf der Schottener Soziale Dienste gGmbH nach zusätzlichen Wohn- bzw. Betreuungs- sowie Pflegeplätzen in der dort bestehenden Einrichtung sowie die diesbezüglichen Gründe eingegangen, welche eine Ausweitung der vorhandenen, zulässigen Sondernutzung erforderlich machen. Weiterhin wird dargelegt, dass die Renovierungs-/Sanierungs- und Erweiterungspläne der Schottener Soziale Dienste gGmbH insbesondere Gebäude umfassen, welche in dem im RPM 2010 als Vorranggebiet Siedlung Bestand ausgewiesenen Ostteil des Plangebietes zu verorten sind. Einer Umsetzung dieser Pläne steht dort nichts entgegen, sofern dies ausschließlich der beschriebenen Sondernutzung dient. Derweil werden die Pläne der Schottener Soziale Dienste gGmbH für den auf das Vorranggebiet Siedlung Planung entfallenden Westteil des Plangebietes nicht weitergehend konkretisiert. Gegenüber einer Renovierung/Sanierung oder Erweiterung der dort vorhandenen Gebäude bestehen, unter der zuvor genannten Bedingung, jedoch ebenfalls keine Einwände.

Insgesamt ist die vorliegende Planung jedoch nur dann an die Erfordernisse der Raumordnung angepasst, wenn durch geeignete Festsetzungen und Darstellungen sichergestellt wird, dass weitere, von der vorhandenen, zulässigen Sondernutzung abweichende Nutzungen, insbesondere die allgemeine Wohnnutzung, ausgeschlossen bleiben.

<u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Allgemeine Hinweis:

Ich bitte Sie in diesem Zusammenhang, zukünftig auf die Einzelpunkte der zwar bereits angewendeten Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 ausführlicher einzugehen. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

Auch zu den Punkten 2.3.5 – 2.3.8 sollte grundsätzlich eine Bewertung erfolgen. In Anlehnung an den Punkt "2.3.9 Landesgrundwassermessstellen/dienst" wird als sinnvoll erachtet, soweit vorhanden, die im näheren Umfeld (weniger als 300 m) befindlichen Wassergewinnungsanlagen einer Risikobewertung zu unterziehen.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den textlichen Festsetzungen wird unter Art der baulichen Nutzung bereits aufgelistet, welche Nutzungen im Sondergebiet zulässig sind. Diese wird entsprechend der vorgebrachten Hinweise konkretisiert, sodass allgemeines Wohnen ausgeschlossen wird.

Hinweis: Im rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan sind bereits Hausmeisterwohnungen zugelassen. Personal- und Betriebswohnungen sind nicht mit allgemein zulässigem Wohnen gleichzusetzen.

Zum Entwurf erfolgt eine Überprüfung der Festsetzung der Betriebswohnungen sowie weitere Ausführungen in der Begründung hierzu. Es wird ergänzend Rücksprache mit den Schottener Sozialen Diensten gehalten.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung werden weitere Ausführungen zur Ver- und Entsorgung ergänzt. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Bauleitplanverfahren die gesicherte Ver- und Entsorgung sicherzustellen ist, sodass der Bebauungsplan umsetzbar bzw. vollzugsfähig ist. Detailfragen wie bspw. ein Wassersparnachweis sind an die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie auch das Bauantragsverfahren und der Bauausführung gerichtet und dort zu beachten. Sie betreffen nicht den Regelungsrahmen des Bebauungsplanes, zumal hier kaum oder keine Ermächtigungsgrundlagen für Festsetzungen bestehen.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Viewer Landesgrundwasserdienst des HLNUG wird für die Kernstadt Homberg Ohm keine Landesgrundwassermessstelle angegeben. Ergänzend befindet sich keine Wassergewinnungsanlage im Umkreis von 300 Metern. Demnach befindet sich keine Messstelle in näherer Umgebung zum Plangebiet.

-3-

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

- 6 Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.
- Östlich an der Plangebietsgrenze verläuft der Michelbach von Nord nach Süd. Im Nordwesten verläuft ein Graben von Ost nach West, ebenfalls an der Grenze des Plangebietes.

Laut Planunterlagen sind zu den Gewässerparzellen entsprechend in der Plankarte Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 Metern (Innenbereich, da bereits ein Bebauungsplan vorliegt) vorgesehen und in die textlichen Festsetzungen übernommen worden.

Das Kleingewässer (Tümpel) im Norden des Plangebietes wird als Ausgleichsfläche ausgewiesen und bleibt somit erhalten. Die schutzwürdigen Kleingewässer liegen außerhalb der Baugrenzen.

- Es bestehen somit aus hiesiger Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken.
- Ich weise auf das Thema "Starkregen" hin:
 Das Land Hessen hat mit dem Projekt "KLIMPRAX Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen" ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar:

 https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen

Die Starkregen-Hinweiskarte https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km-Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale Fließpfadkarten ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 7.: Die Hinweise und allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 8.: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden weitere Ausführungen zu Starkregen ergänzt.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Bei Starkregen handelt es sich um unvorhergesehene Ereignisse. Ein vollständiger Schutz ist gerade bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen häufig nicht möglich, da hier eine Vielzahl an Faktoren eine Rolle spielen. Der Bebauungsplan enthält eingriffsminimierende Festsetzungen, die grundsätzlich dazu dienen, die im Plangebiet anfallenden Abwassermengen, einschließlich des Niederschlagswassers zu reduzieren (Beibehaltung der bisherigen Versickerung; Eingriffsminimierung): Zu nennen sind hierfür u.a.

- Begrenzung der Grundflächenzahl auf GRZ=0,4 und GRZ=0,5
- Festsetzung der Grundstücksfreiflächen als natürliche Grünflächen / Garten
- Ausschluss von wasserundurchlässigen Folien/ Vlies zur Freiflächengestaltung
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen etc.
- Zisternen zur dezentralen Sammlung von Niederschlagswasser

Die allgemeinen Hinweise zum Projekt KLIMPRAX des Landes Hessen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein weiterführender Handlungsbedarf.

1

Kommunales Abwasser, Gewässergüte Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226

10 Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises – Amt für Aufsicht und Ordnungsangelegenheiten, Wasser- und Bodenschutz –.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Oerter, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4281

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist jedoch nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen unteren Wasserund Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der Stadt Homberg (Ohm) einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die benannte Behörde wurde vorliegend ebenfalls beteiligt.

Zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung mit aufgeführt.

Zu 12.: Die allgemeinen Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind nicht an den Regelungsrahmen der vorbereitenden Bauleitplanung adressiert, sodass vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Stadt liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet vor. Der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises hat ebenfalls keine Altlasten gemeldet, gleiches gilt für den ZAV.

13 Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Die Maßgaben zum Bodenschutz sind in meiner Stellungnahme zum zugehörigen, parallelaufgestellten Bebauungsplanverfahren dargelegt.

Es wird durch das Bauvorhaben zur Minderung und zur endgültigen Vernichtung von Bodenfunktionen kommen, daher bietet sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Möglichkeit, im Rahmen einer übergreifenden Bodenkonzeption Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit beson-

derer Bedeutung für den Bodenschutz festzulegen, beispielsweise:

Entsiegelung von Flächen (Voll- oder Teilentsiegelung) mit Rekultivierung / Bodenverbesserung und klimaverbessernder Begrünung (insektenfreundlich)

Erosionsschutz (Etablierung und Erhaltung dauerhaft bodenbedeckender Vegetation mit Humusschicht auf <u>erosionsgefährdeten oder bereits - geschädigten Böden)</u>

Maßnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen (Blühstreifen, Ackerwildkrautfluren, Lerchenfenster etc.)

Extensivierungsmaßnahmen

Herstellung von Stadtklimaflächen / Kühlflächen (mit Bodenfunktionsverbesserung und insektenfreundlicher Begrünung)

Dach- und Fassadenbegrünungen (verbindlich festsetzen!)

Berücksichtigung sog. "Schwammstadt-Konzepte"

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 13.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Aktuellen Planstand liegen keine Informationen zu Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor, sodass vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich um eine Bestandsüberplanung, sodass der bestehende Standort modernisiert und verbessert genutzt werden kann (i.S.d. Nachverdichtung). Hierdurch wird eine Neuflächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden. Im Umweltbericht werden Ausführungen zur Thematik Erosion und Erosionsschutz ergänzt.

Eine Dachbegrünung ist über textliche Festsetzung für Flachdächer bereits verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt sowie die gleichzeitige Zulässigkeit von Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie ausdrücklich im Bebauungsplan benannt. Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 7,5° und 30° sind dauerhafte Begrünungen zulässig. Der Hinweis auf Fassadenbegründungen und die positive Wirkung im Sinne der Klimaanpassung wird in die Begründung ergänzt.

-6-

Ich empfehle daher, im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung entsprechend zu agieren.

Vorschlag für Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Kommune: Um auch für die Bürgerinnen und Bürger den geplanten Ausgleich für Neuversiegelungen sichtbar zu machen (Transparenz), könnten die Ausgleichsmaßnahmen z. B. mit Info-Tafeln versehen werden und/oder durch einen entsprechenden Auftritt auf der Gemeinde-Homepage publik gemacht werden.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei <u>Bau,- Abriss- und Erdarbeiten</u> im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (<u>www.rp-giessen.hessen.de</u>, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt 2015-12-10.pdf.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBI I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung folgendem Link: https://rpunter giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die abschließende Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt zum Entwurf. Im Rahmen dessen wird das Eingriffsdefizit, dass durch die Neuplanung gegenüber dem Bestand verursacht wird errechnet.

Die Planunterlagen werden im Rahmen der Entwurfsoffenlage auf der Homepage der Kommune veröffentlicht, sodass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Zu 17.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 18.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgeführt.

Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauausführung) sind die entsprechenden Hinweise zu beachten.

Zu 19.: Die Hinweise und allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind an die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Bauausführung) adressiert und dort zu beachten. Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

-7-

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Änforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6-8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

20 Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4376

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

21 Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

- Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des öffentlichen
 Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen. Laut Erläuterungsbericht sollen mit dieser Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Alten- und
 Pflegeheimes geschaffen werden.
- Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen können z. B. an Gewässern, auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Obere Forstbehörde

Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5549

24 Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befindet sich kein Wald i. S. d. HWaldG. Es handelt sich derzeit um parkähnliche Strukturen, die sich jedoch in naher Zukunft zu Wald entwickeln könnten.

Zu 20.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu 21.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu 22.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu 23.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im weiteren Verfahren mit einbezogen.
Zu 24.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

-8-

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185

Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 4 ha (39.848 qm) und befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Kernstadt Homberg (Ohm). Nördlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die L 3072.

Das Plangebiet selbst ist bereits durch Gebäude der Schottener Sozialen Dienste bebaut.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung der Baufenster innerhalb des Gebietes, um bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Gebäuden bzw. dem Umbau von Gebäuden und Einrichtungen der Schottener Sozialen Dienste GmbH zu schaffen. Zur Ausweisung kommt weiterhin ein Sondergebiet mit der neuen Zweckbestimmung Wohnen und Pflegeeinrichtung.

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

lch weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche
Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Hinsichtlich der für das Plangebiet angegebenen Zweckbestimmung "Wohnen + Pflege" verweise ich auf meine einschlägigen Aussagen im Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Wingenhain".
- In Kapitel 1.4 der Begründung wird angegeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Homberg (Ohm) aus dem Jahr 2002 stamme. Dieser wurde jedoch am 20.03.2003 genehmigt und am 09.04.2003 bekannt gemacht. Ich bitte um redaktionelle Korrektur der Datumsangaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

27

28

Arnold

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Zu 25.: Die Hinweise und allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 26.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde vorliegend ebenfalls beteiligt.

Zu 27.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan beachtet.

Zu 28.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Jahresangabe wird in der Begründung redaktionell angepasst.

Betreff: Anlagen: WG: Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP SB_41_BPlan_FNP.pdf; Flächennutzungsplan.pdf; Bebauungsplan.pdf

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>

Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 14:17 **An:** Pia Anders < P.Anders @fischer-plan.de>

Betreff: WG: Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

2 Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.

Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Paab

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance South

T +49 (0) 921 50740 6115 E bauleitplanung@tennet.eu

www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens; Maarten Abbenhuis; Arina Freitag Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-mail an die Umwelt



TenneT TSO GmbH (05.12.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine erneute Beteiligung erfolgt zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

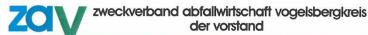
ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com> Von: Gesendet: Donnerstag, 11. Januar 2024 10:21 An: Pia Anders Betreff: Stellungnahme OEG-10665, Vodafone West GmbH, Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-10665 Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB Im Nordpark 1 35435 Wettenberg Datum 11.01.2024 Beteiligungsverfahren, Homberg (Ohm), Wingenhain 1.Ä + FNP Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.12.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Vodafone Hessen GmbH & Co. KG (11.01.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



seite 1

z a v, am graben 96, 36341 lauterbach (hessen)

Planungsbüro Fischer Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

postanschrift

am graben 96 36341 lauterbach

sachbearbeiter/in: ihr zeichen: Frau U. Schäfer

ihr schreiben vom:

unser zeichen:

datum: 14.12.23

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt Bebauungsplan "Wingenhain"- 1. Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.12.2023 Az.: Will/Anders

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Nordosten der Kernstadt Homberg (Ohm), südlich der L 3072. Er umfasst die Flurstücke 17, 18/1, 19/1, 20, 21, 1724 tw., 173 und 210/1 in der Flur 12, Gemarkung Homberg. Nördlich angrenzend an das Plangebiet verfäult die L 3072. Im Anschluss daran folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ebenfalls nordwestlich und süddstlich und süddlich grenzen landwirtschaftlich genutzt Flächen an. Am südwestlichen Ortsrand grenzt Wohnbebauung an, die hauptsächlich durch Einfamilienhäuser geprägt jet. Das Plangebiet selbst ist bereits durch Gebäude der Schottener Sozialen Dienste bebaut. Planziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung der Baufenster innerhalb des Gebietes, um bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Gebäuden, bzw. dem Umbau von Gebäuden und Einrichtungen der Schottener Sozialen Dienste Sinden Dienste Sinden Lienste GimbH zu schaffen. Zur Ausweisung Kommt weiterhin ein Sondergebiet mit der neuen Zweckbestimmung Wohnen und Pflegeeinrichtung. Gegenüber der bisherigen Planung soll eine behutsame Nachverdichtung ermöglicht werden. Die bestehenden und geplanten Nutzungen werden in den textlichen Festsetzungen aufgeführt und erfasst. Die übrigen Festsetzungen werden auf hre Plausibilität überprüft und an die aktuellen gesetzlenen Grundlagen angepasst. Der ursprüngliche Bebauungsplan sieht die Erschließung des Gebietes von Süden her über die Straße Wingenhain vor. Tatsächlich wird das Plangebiet von Norden ausgehend der Landstraße angefahren. Der südliche Weg dient als Verbindung zur westlich im Plangebiet gelegenen Bebauung. Im Rahmen der 1. Anderung wird das Erschließenskonzept an den vorhandenen

Bestand angepasst und die Zufahrt entsprechend im Norden dargestellt.

Die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wingenhain"—1. Änderung, Planstand 27.11.2023, der Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt enthält auf S.22 Ziff. 9 den Hinweis, wonach der Stadt Homberg (Ohm) zum Thema Altlasten zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vorliegen.

Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Verband liegen keine Hinweise aus der Altflächendatei DATUS online des HLNUG über das Vorhandensein von Altablagerungen und Altstandorten im Plangebiet vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Zweckverband @bfallwirtschaft Vogelsbergkreis am graben 96 • 36341 lauterbach telefon: (06441) 9671-0 • telefon: (06481) 9737

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (14.12.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zav

2

zweckverband abfallwirtschaft vogelsbergkreis der vorstand

Für die geplanten Umbauarbeiten weisen wir auf das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Stand, 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen hin. Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z.B. Asbestzementplatten).

Der vorsorgende Bodenschutz wurde bereits berücksichtigt. Dennoch empfiehlt es sich bei anstehenden Erdarbeiten auf organoleptische Veränderungen des Bodenaushubs (Geruch, Farbe, Konsistenz) zu achten und bei deren zutage treten die Aufsichtsbehörde zu verständigen.

Für die Abfallbehälteraufstellung und die Abfallbehälterentleerung sollte dem leichten Zugang von Entsorgungsfahrzeugen Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:



(U. Schäfer)

Zweckverband @bfallwirtschaft Vogelsbergkreis am graben 96 • 36341 (auterbach telefon: (06441) 9671-0 • telefon: (10641) 9671-20 • e-mailt: info@zav-online.de • internet: www.zav-online.de bankverbindung: sparkasse oberhessen • BIC: HELADEFIFRI • IBAN: DE21 5185 0079 0360 1555 52 entsorgungszentrum vogelsberg: 36318 schwalmtol - brauerschwend felefon: (106438) 1249 + 919109 • telefon: (106438) 1737

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum ergänzt.

Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen sind die entsprechenden Hinweise zu beachten.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum ergänzt.

Die Hinweise sind an die nachfolgende Bauausführung adressiert und sind dort zu beachten.

Daten Altablagerungen aus dem DATUS Fachinformationssystem:

ALTIS Nr.: 535.009.100-000.001

H: 5619800,000

R: 3500080,000

ALTIS Nr.: 535.009.100-000.014

H: 5620440,000

R: 3500200,000

ALTIS Nr.: 535.009.100-000.019

H: 5621768,000

R: 3500262,000

ALTIS Nr.: 535.009.100-000.020

H: 5622275,000

R: 3500455,000

ALTIS Nr.: 535.009.100-000.021

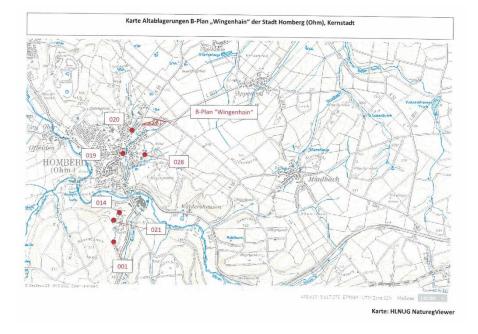
H: 5620280,000

R: 3500070,000

ALTIS Nr.: 535.009.100-000.028

H: 5621750,000

R: 3500750,000



Anhang





Eingang 09, Jan. 2024

Zer Boerbeitung Planumaturn Fischer PartS aus B Im Noropark 1 35435 Wettenberg

Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Postfach 11 14 20, 35359 Gießen

Planungsbüro Fischer Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 05.06.2023. Will/Anders

Unser Zeichen: sa-gr

Auskunft erteilt:

Telefon:

E-Mail:

Christian Saufaus 0641 9506-134

Telefax: 0641 9506-197 csaufaus@zmw.de

Datum: 05.01.2024

Bauleitplanung der Stadt Homburg (Ohm), Kernstadt

Bebauungsplan "Wingenhain" - 1. Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befinden sich keine Anlagen des

Sollte der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung unverändert bleiben, ist eine weitere Beteiligung (Offenlegung gemäß § 3.2 BauGB etc.) des ZMW nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes unserer Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf, siehe Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/1987, Seiten 2373 – 2378.

Im Bebauungsplan und in der Planzeichenerklärung des Bebauungsplanes sind bereits entsprechende Eintragungen vorhanden

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

2

Planung-Ausführung-Dokumentation (PAD)

Postanschrift: Postfach 11 14 20 35359 Gießen E-Mail: info@zmw.de Internet: www.zmw.de

Verbandsvorsitzender: Burgermeister Christian Somogyi Stelly, Verbandsvorsitzende: Stadtratin Gerda Weigel-Greilich

Handelsregister Amtsgericht Gießen HRA 2484 Steuer-Nr.: 020 226 80117

Bankverbindung: Sparkasse Gießen BAN: DE91 5135 0025 0200 5069 00 Sparkasse Marburg-Biedankopf IBAN: DE75 5335 0000 0000 0250 03 Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (05.01.2024)

Beschlussempfehlungen

- Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und ist bereits auf der Plankarte und in der Begründung aufgeführt. Vorliegend besteht kein weiterer Handlungsbedarf.